

rogramm Heimerling
1910/11 Heidelberg
Werdering

REICH UND REFORMATION

AKADEMISCHE REDE

ZUR ERINNERUNG
AN DEN ZWEITEN GRÜNDER DER UNIVERSITÄT

KARL FRIEDRICH

GROSSHERZOG VON BADEN

AM 22. NOVEMBER 1910

BEI DEM

VORTRAG DES JAHRESBERICHTS UND DER VERKÜNDUNG
DER AKADEMISCHEN PREISE

GEHALTEN VON

D. DR. HANS VON SCHUBERT

GEH. KIRCHENRAT UND O. Ö. PROFESSOR DER THEOLOGIE,
D. ZT. PROREKTOR DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG.



HEIDELBERG.
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON J. HÖRNING.
1910.

Höchansehnliche Festversammlung!

Das Stiftungsfest der Universität regt uns immer von neuem an, uns auf die Grundlagen und Voraussetzungen zu besinnen, auf denen unsere Arbeitsgemeinschaft beruht. Es ist eine geläufige Behauptung, dass mit dem Fortschritt der Wissenschaft eine Bereicherung der Stoffe und Probleme und eine Verfeinerung der Methoden einsetreten, die es unmöglich machen, mehr als das eigene Spezialgebiet zu übersehen und die im Grunde einen Zerfall der universitas litterarum bedeuten. Wie so oft, ist auch hier nur eine Linie in dem vielfältigen Gewebe des modernen Lebens verfolgt und für das Ganze genommen. Man kann dem die Beobachtung gegenüberstellen, dass sich die Wissenschaften in der Gegenwart mehr als je suchen und gegenseitig befruchten. Wenn heute ein Vertreter der Kirchenhistorie als Prorektor altem Brauch gemäss Recht und Pflicht hat, einen Einblick in seine Arbeit tun zu lassen, so kann er nur mit dem Bekenntnis beginnen, dass die ganze Geschichte seiner Disziplin, ja seiner Fakultät dafür Beweis ist. So wenig sich damit unsere Fakultät in den Fächern anderer Fakultäten aufzulösen gedenkt — denn sie hat ein einheitliches Prinzip und eine einheitliche praktische Aufgabe — so wenig speziell der Kirchenhistoriker wohlwollenden Freunden den Gefallen tun wird, sein Fach in der allgemeinen Welt- und Kulturgeschichte aufgehen zu lassen, so stark ist unsere Überzeugung, dass wir nur in allerengster Verbindung mit den benachbarten Gebieten unsere Fortschritte erzielen können. Es ist mir ein Bedürfnis, der Universität zu ihrem Geburtstag den Wunsch auszusprechen, dass der Geist gegenseitiger Förderung unter den Fakultäten lebendig bleiben möge.

Dieser Geist ruht aber auf dem Respekt vor der Arbeitsleistung des anderen, der, wie nicht minder bei dem Verhältnis des Schülers zum Lehrer, wiederum bedingt ist durch den Glauben an das aufrichtige und geschulte Wahrheitsstreben des anderen. Die Forderung ist allgemein, dass auch starke subjektive Überzeugungen, wie sie neben dem politischen das kirchliche Leben durchziehen und tragen, dies Streben nicht trüben

und die Leidenschaften des Tages nicht in den stillen Tempel der Wissenschaft tragen dürfen. Die religiöse Toleranz gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen, die unserer Hochschule eingestiftet sind, ein schwererrungenes Gut besonders auf unserem pfälzischen Boden.

Spiegelt die lange Geschichte unserer Universität die ganze bewegte kirchliche und religiöse Entwicklung unseres Volkes wieder, so zeigt sie noch im besonderen die furchtbaren Spuren der grossen Glaubenskämpfe, die unser Vaterland zerrissen haben und deren Folge, die religiöse Spaltung, auch heute nicht überwunden ist. Die Toleranz ist auch heute noch ein leichtzerbrechliches Ding, und es wird keinen Patrioten geben, der nicht wünschte, dass seine Haltbarkeit nicht fortwährend auf die Probe gestellt würde, dass bei den ungeheuren wirtschaftlichen und politischen Aufgaben, die dem jungen Reiche gestellt sind, wenigstens der starke konfessionelle Riss, diese Erbschaft des alten Reiches, unserer Nation erspart geblieben wäre. Der Prozess, der im 16. Jahrhundert zur dauernden Scheidung führte, gewinnt neues Interesse, wenn man mit der Frage an ihn herantritt, ob denn in diesem kritischen Zeitalter die organisierte Gesamtheit, die staatliche Ordnung nicht wenigstens den Anlauf nahm, der Nation die religiöse und damit in vieler Beziehung die geistige Einheit so oder so zu retten, mit der Frage also nach den Versuchen einer nationalen Lösung der Wirren durch das Mittel der Reichsorganisation, nach der Verbundenheit des Reichsgedankens mit den Reform- und Reformationsgedanken.

I.

Die Frage würde fast des Sinnes entbehren, wenn die Rede von dem schattenhaften Charakter des alten Reichs in der nachhohenstaufischen Zeit auch für diese Periode noch vollkommen zutreffend wäre. Die kirchliche Krisis, die grosse religiöse Auseinandersetzung, die sich über Jahrhunderte erstreckte, wird fast in ihrer ganzen Länge begleitet von Versuchen, jenen schattenhaften Charakter zu überwinden, alte Formen mit neuem Inhalt zu beleben und neue Formen für die alten Mächte zu finden. Der Höhepunkt dieser verfassungsrechtlichen Bewegung fällt zusammen mit dem Durchbruch der religiösen. Schon dieses zeitliche Zusammentreffen zeigt, dass die Dinge in einem mehr als äusserlichen Zusammenhange stehen. Beide beeinflussen, ja bedingen sich unausgesetzt, und man kann keine verstehen, ohne andauernd die Probleme im Auge zu behalten, die von der anderen Seite gestellt sind.

Die Überzeugung, dass das heilige römische Reich deutscher Nation sich reformieren müsse, wenn es nicht zu grunde gehen wolle, kam in der letzten Zeit der luxemburgisch-böhmischen Kaiser zum ersten Mal zu lauter Äusserung. Die ersten Jahre unserer

Universität waren vielleicht die traurigsten, die Deutschland erlebt hat, und der Name Ruprecht hält mit der Erinnerung an den ersten Gründer auch die an den kaiserlichen Grossneffen fest, damit an eine Reichsregierung, die an Zerfahrenheit und Schwäche kaum noch zu übertreffen war. Die schrankenlose Entfesselung des Territorialismus, das Nebeneinanderbestehen einer Fülle konkurrierender Gewalten, die sich einzeln oder gruppenweise bekämpften, der Zustand allgemeiner Fried- und Rechtlosigkeit, die Hussitennot führten schliesslich zu einem Punkt, da sich in der öffentlichen Meinung eine Reaktion zugunsten der Zentralgewalt erhob. Ein Kaiser wie Sigismund, der von seiner Stellung eine höhere Meinung hatte, konnte glauben sich darauf stützen zu dürfen. Er legte 1434 den Ständen den ersten, eigentlichen Reichsreformentwurf vor.¹⁾ Allein es bedurfte doch erst des anderen Motivs, der steigenden Bedrohung der Grenzen, um die Angelegenheit in lebhafteren Fluss zu bringen. Im Westen breitete sich das neuburgundische Reich auf unsere Kosten aus, im Norden wurde das alte Kampfgebiet Schleswig-Holstein, die jütische Brücke nach Skandinavien, an Dänemark angegliedert, im Osten brach die Ordensmacht nieder und fiel Westpreussen an Polen, im Südwesten bereitete die Eidgenossenschaft ihren Abfall vor, und von Südosten strebte der Ungar über Mähren und Böhmen seine Macht bis nach Schlesien und der Lausitz auszudehnen, dahinter aber drohte seit 1453 als neuester und grimmigster Gegner der Türke. Indirekt hat er nicht geringe Verdienste um Deutschland. Die Notwendigkeit eines Reichsheeres gegen diesen gemeinsamen Feind aller abendländischen Kultur, das aber hiess die Einrichtung einer allgemeinen Reichssteuer, wurde durch ihn immer eindringlicher gepredigt. Auch unter den Ständen des Reichs, an den Höfen der Fürsten gewinnt unter Friedrich III. der Gedanke der Reichsreform an Boden. Ein Heidelberger Jurist, Dr. Martin Mair, war, erst in trierischen, dann in mainzischen, schliesslich in bairischen Diensten, die Seele dieser Bestrebungen, nun mit der Wendung, durch Stärkung der Stände das Reich vielmehr gegen den Kaiser und seine zerrüttende Hauspolitik zu schützen. Am Gegensatz der wittelsbachischen und brandenburgischen Interessen — die bekannte Schlacht bei Seckenheim 1462 spielt dabei eine Rolle — ist damals die Sache gescheitert,²⁾ und erst gegen Ende der langen Regierung Friedrichs gewinnt im Zusammenhang mit der Wahl Maximilians zum römischen König der Gedanke wieder neue Bedeutung. Indem sich jetzt der Erzbischof Berthold von Mainz, ein Graf von Henneberg, zum energischen Vorkämpfer aufwirft, gelingt es den Fürsten unter Maximilian, die Hauptpunkte des politischen Reformprogramms durchzusetzen: die Einführung eines obersten ständischen Reichsgerichts, des sog. Kammergerichts — an Stelle des kaiserlichen Reichshofgerichts — das am 3. November 1495 in Frankfurt a. M.

seine erste Sitzung hielt, und die Einsetzung eines ständischen Reichsregimentes, das im Jahr 1500 in Nürnberg zusammentrat und einen permanenten Ausschuss des Reichstages darstellte. Dabei wurde von grösster Bedeutung für die Zukunft, dass sich seit 1498 die Städte die Reichsstandschaft erkämpft hatten, damit auch den Weg zum Regiment.³⁾ Unter Teilnahme des gebildetsten Elementes, des deutschen Bürgertums, war, als man in das 16. Jahrhundert schritt, eine neue Reichsverfassung geschaffen, die ganz anders als etwa der alte Kurverein die nationalen Kräfte zusammenzufassen und den natürlichen Abschluss der ganzen bisherigen, auf Ausbau des Föderalismus gehenden Entwicklung darzustellen schien. Schon hatte man sich gewöhnt, vom „Reich“ wie von einer zweiten, neben- oder gar übergeordneten Zentralgewalt zu reden.

Der interessante Versuch war allerdings nicht von Dauer. Der neue Bundesrat und das alte Königtum regierten nebeneinander her, und noch hatte das letztere, zumal jetzt unter der kräftigeren Hand Maximilians, der zu seinen habsburgischen Besitzungen die burgundischen Niederlande erworben hatte, das Übergewicht. Obgleich Maximilian mit der Auflösung des neuen Organs einen Wunsch der besten deutschen Patrioten begrub, wurde gerade er ein populärer Mann, vielgeliebt besonders in den Städten, und das Ansehen der kaiserlichen Zentralgewalt, die so bedeutend in die gesamteuropäische Politik eingriff und den deutschen Namen wieder mit Glanz und Bedeutung umgab, stieg sichtlich.

Aber auch der andere Gedanke, der ständischen Zentralregierung, war keineswegs tot, tauchte während Maximilians Regierung von Zeit zu Zeit auf, wurde vom Kaiser selbst in modifizierter Gestalt aufgenommen und den Ständen angeboten, die die abermalige Verwirklichung nur bis nach des Kaisers Tod zurückstellten.⁵⁾ So oder so, der Zentralismus hatte an Boden erheblich gewonnen; ein sich mit neuem Bewusstsein füllendes Kaisertum, eine zu engerem Zusammenschluss drängende Ständevertretung, die doch auch bei den Fürsten um so tiefer in das Volk hinunterreichte, als sie in steigendem Masse wieder abhängig wurden von ihren Landständen — wenn diese beiden das richtige Verhältnis zu einander gewannen und gemeinsam die kirchliche Frage in die Hand nahmen, konnte das nicht ebenso von Erfolg begleitet sein, wie in England und Frankreich das Zusammengehen von Krone und Volk bei der Ordnung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, die diesen Kirchen den Charakter nationaler Institutionen verlieh?

In der Tat war von Anfang an der Gedanke der Kirchenreform mit dem der Reichsreform verbunden. Zur selben Zeit, da der zerfahrene Zustand des Reichs den Ruf nach Besserung hervorrief, erhob er sich noch energischer in der Kirche

— so laut, dass wer damals von Reform oder Reformation an Haupt und Gliedern schlechthin sprach, damit die der Kirche, des Papstes und des ganzen von ihm abhängigen Kirchenwesens, meinte. Dieselben Jahre, die nach Ruprechts Tode drei Kaiser nebeneinander sahen, hatten auch das Schauspiel einer Trias von Päpsten. Zur Reform im Sinne der Zurückführung zur Einheit fügte man aber die Reform im Sinn der Abstellung der ungeheuren Missbräuche in der gesamten kirchlichen Verwaltung. Und während die Staaten an dem ersteren Programmpunkt ein minderes Interesse bezeugten, ein so geringes, dass sie sich, auch Deutschland, innerhalb dieser Periode mehr als einmal neutral erklärten, zeitweilig also überhaupt kein kirchliches Oberhaupt hatten, waren sie bei der völligen Durchdringung des Weltlichen und Geistlichen und bei dem steigenden Bedürfnis der Territorialherren, alle Machtmittel und Finanzkräfte des eigenen Gebiets sich untertan zu machen, an der Reform der kirchlichen Administration und Jurisdiktion seit lange aufs höchste interessiert. Gewiss, die Misstände waren nach der Darstellung katholischer⁵⁾ wie evangelischer Historiker ungemeine, aber sie wurden auf staatlicher Seite jetzt auch mit voller Stärke empfunden, weil das staatliche Selbstbewusstsein überall gewachsen war. In dieser Zeit der Umbildung des Feudalstaates zum modernen Beamten- und Untertanenstaat empfand man vieles als unerträglich, was man früher als notwendiges Übel hinnahm, und benutzte die vor Augen liegende Ohnmacht der kirchlichen Leitung, um für die Ausbildung der eigenen Landeshoheit tunlichst viel Gewinn herauszuschlagen.

Dafür sorgte der einzelne Landesherr, dafür sollte nun aber auch die Reichsregierung im Ganzen sorgen. Wie Karl VII. von Frankreich in der pragmatischen Sanktion von Bourges 1438 der Nation die Errungenschaften der Reformdekrete gesichert hatte, die auf den grossen Reformkonzilien zu Konstanz und namentlich Basel erlassen waren, so wurde es in Deutschland als die Pflicht erst Sigismunds, dann Friedrichs III., dann des massgebenden Kurfürstenkollegiums angesehen, jene Errungenschaften zu Reichsgesetzen zu erheben. Das erschien geradezu als ein Hauptstück der notwendigen Reichsreform, ohne das man nicht weiter kam. Es kann für die Verbindung der beiden Dinge nichts charakteristischer sein, als dass das erste ausführlichere und wegweisende Programm der Reichsreform in der grossen kirchlichen Reformationsschrift steht, die der Trierer Theologe und spätere Kardinal-Bischof v. Brixen Nikolaus Cusanus 1433 unter dem Titel „über die katholische Einmütigkeit“ den Konzilsvätern von Basel überreichte.⁶⁾

Mehrfach war man nahe am Ziel — am nächsten in Mainz 1439. Es fehlte doch nicht nur an Klarheit inbezug auf den eingeschlagenen Weg und an Nachdruck im

Verfolgen desselben, sondern auch an Lauterkeit der Gesinnung und vor allem an Interesse für die Gesamtheit, das auch für die anderen Stücke der Reichsreform sich noch nicht stark genug erwies. Was man schliesslich im Wiener Konkordat 1448 namens der „deutschen Nation“ — der Ausdruck begegnet hier zuerst als reichsrechtlicher Begriff für den diesseits der Alpen gelegenen Teil des Reiches⁷⁾ — unter Dach brachte, war nicht der Rede wert.⁸⁾ Da es nun aber vornehmlich der Kaiser selbst war, der, beraten und unterstützt durch seinen Sekretär Enea Silvio, den späteren Papst Pius II., die deutsche Nation um die Früchte der Konzilsperiode betrogen hatte, indem er sich vom römischen Stuhl in der schmachvollsten Weise hatte kaufen lassen, so hatte alles, was bei den Ständen an Unmut und Groll gegen Rom übrig blieb und sich immer wieder sammelte, zugleich eine Spitze gegen den Kaiser. In diesen Kreisen verband sich der Wunsch nach endlicher Durchführung der unerledigt gebliebenen Kirchenreform noch enger mit dem der Reichsreform. Es sind dieselben Fürsten, die an der Spitze der antikaiserlichen Opposition eine ständische Beteiligung an der Zentralregierung erstrebten, und die nun 1456 zum 1. Male in Frankfurt die „Beschwerden der deutschen Nation“, d. h. die ihr von Rom auferlegten Lasten zusammenstellten, und es ist derselbe Martin Mair, der uns vorher als die Seele der politischen Aktion begegnete und der nun 1457 in einem schneidenden Schreiben an den neuen Kardinal Enea Silvio den Abfall ganz Deutschlands von Rom in Aussicht stellte.⁹⁾ Dabei greift man in erklärlichem Zorn, aber ohne sicheren Rechtsgrund über das Wiener Konkordat zurück auf die Dekrete von Konstanz und Basel.¹⁰⁾

Tatsächlich blieben auch in der Folgezeit die alten Missstände, darum die alten Klagen, und die immer konsequenter durchgeführte Restauration des päpstlichen Absolutismus nahm jede Hoffnung. Als unter Kaiser Max die Reichsreform Wirklichkeit wurde, stellte sich das neue Reichsregiment sofort gegen die Kurie. Man wollte die päpstlichen Gebühren für die nationalen Zwecke des Türkenkrieges einziehen und mit dem Jubiläums-Ablass die Mittel zur Unterhaltung der eigenen Organisation gewinnen. Das Sinken des ständischen, die Hebung des kaiserlichen Einflusses im Reich brachte darin wenig Änderung. Die italienische Politik machte jetzt den Kaiser zeitweilig zum politischen Gegner des Papstes, lehrte ihn die Kirchenreform als ein Mittel des Kampfes schätzen und liess ihn 1511, wie Schulte jetzt wohl endgültig erwiesen hat, sogar den phantastischen Plan fassen, selbst die päpstliche Tiara aufs kaiserliche Haupt zu setzen.¹¹⁾

Zwei Schriftstücke aus der Feder zweier Publizisten jener Tage zeigen uns schlagend die Stimmungen und Hoffnungen. Aus den beiden Lagern kommend, sind sie sich eins in der Richtung gegen Rom, in den bitteren Klagen über seine Miss-

bräuche: die Schrift des Sachsen Hans v. Hermannsgrün von 1495 im Sinne der fürstlichen Reformfreunde, die des Humanisten Wimpheling aus der elsässischen Reichsstadt Schlettstadt, 1510 durch Max selbst angeregt. Greift auch der Süddeutsche wieder zur pragmatischen Sanktion von Bourges und zu jenem scharfen Briefe des Martin Mair gegen Enea Silvio von 1457, der Sachse zieht bei weitem die schärferen Konsequenzen: sein Ziel ist die Aufrichtung einer deutschen Nationalkirche unter einem deutschen Patriarchat.¹²⁾ Der letzte Reichstag unter Maximilian, der zu Augsburg 1518, hallte wieder von den Klagen der Stände über die gravamina, unter denen der Ablass eine immer grössere Rolle spielt. Der Kaiser erklärte sich doch bereit, diese harten Dinge an die richtige Adresse nach Rom zu bringen. Es war derselbe Reichstag, während dessen Martin Luther von dem Kardinallegaten Cajetan wegen seiner Ketzerei, die aus Anlass des Protestes gegen den Ablass über die Frage der höchsten Autorität zu Tage getreten war, zum Widerruf gezwungen werden sollte. Die offizielle antikuriale Bewegung und die Privatsache des Wittenberger Professors hatten sich noch nicht gefunden, aber die Bedingungen dazu waren gegeben.

II.

Wenige Ereignisse der deutschen Geschichte sind von solcher Bedeutung gewesen, wie die Kaiserwahl, die am 28. Juni 1519 zu Frankfurt a. M. nach alter Übung unter dreimaligem Sturmläuten der Glocken im Kapitelsaal der Bartholomäuskirche vollzogen wurde und auf den 19jährigen Enkel Maximilians, König Karl v. Spanien, Erzherzog von Österreich, fiel.¹³⁾ Die Schwierigkeit der Wahl, bei der König Franz von Frankreich das ganze Gewicht seiner Macht, seiner Familienbeziehungen und seines Geldes in die Wagschale warf, um die deutsche Krone zu erlangen, das lange, bis weit in Max' Zeiten zurückreichende Feilschen um die Stimmen der Kurfürsten, weiter die Aussicht auf einen Herrn, der als Gebieter des fernen Spaniens und Neapels zweifellos noch ganz anders in die Weltpolitik verflochten werden musste als Maximilian und voraussichtlich wie eben jetzt sehr oft vom Reich abwesend sein würde, die tatsächliche Wahrnehmung der Reichsinteressen während des Interregnums durch die Reichsvikare Sachsen und Pfalz — all das nährte die Präensionen der Stände und führte schliesslich zu einer bedeutenden Festigung ihrer Position. Sie fanden sich ab mit dem Gedanken an die drohende Macht dessen, der auch in Madrid, Brüssel und Palermo herrschte, in der Erwartung, dass sie die kaiserliche Einmischung in die Reichsangelegenheiten umsoweniger zu befürchten hätten, aber — sie wollten sich sichern. Das Resultat ihrer Bemühungen war die berühmte Wahlkapitulation, die allen späteren Wahlpakten zugrunde liegt,

am 3. Juli erst von den kaiserlichen Kommissaren und ein Jahr später bei der Krönung in Aachen von Karl selbst feierlich beschworen wurde — doch der erste Verfassungseid, geleistet auf ein Reichsgrundgesetz, das voll der Tendenz war, der Macht des Schwörenden dauernd bestimmte Schranken zu ziehen und ihn an die Erfüllung bestimmter Aufgaben zu binden.¹⁴⁾

Dazu gehörte in erster Reihe die Wiedereinsetzung des Reichsregiments, wie es „vormals bedacht und auf der Bahn gewesen war“, damit die „Mängel, Gebrechen und Beschwerden allenthalben im Reich abgelegt, reformiert und in gut Wesen und gut Ordnung gebracht werden“. Man wird in der Annahme kaum fehlgehen, dass die Aussicht darauf, in der Werbung, die Graf Heinrich von Nassau im April überbrachte, auch den für jede Bestechung unzugänglichen, mächtigsten und geachtetsten Kurfürsten geködert hatte, den „Reichsvikar in den Landen des sächsischen Rechts“, den alten Friedrich von Sachsen, der doch jung war in der Empfänglichkeit für neue und grosse Eindrücke, in der Verschlagenheit seiner Diplomatie, in der leidenschaftlichen Zähigkeit, mit der er das erkannte Recht festhielt und — durchsetzte. Der alte gichtische Herr ist zu Worms in entscheidender Stunde mit Joachim von Brandenburg fast handgemein geworden.¹⁵⁾ Wie die Fürsten seit dem Wahlvertrag ihr Verhältnis zum Kaiser auffassten, kann man aus den Sätzen sehen, mit denen später erst Philipp von Hessen, dann seine schmalkaldischen Bundesgenossen ihr Recht auf Widerstand gegen den Kaiser begründeten: „Die kaiserliche Majestät steht in einem verdingten Wege, sie hat uns bei gleich und recht bleiben zu lassen ebenso wohl, als wir in ziemlichen billigen Sachen Gehorsam gelobt und geschworen; wenn aber ihre Majestät ihre Pflicht überschreitet, sind wir ihr auch nicht zum Unbilligen verpflichtet.“¹⁶⁾

Trotz all dieser Zugeständnisse, Karl würde doch die Stimmen der Kurfürsten schliesslich nicht auf sich vereinigt haben, wenn nicht das nationale Empfinden mit ungewohnter Energie sich für ihn entschieden hätte, nicht nur in den Reichsstädten, deren Stimmung durch die ausgesprochene Haltung der Eidgenossen gesteigert wurde,¹⁷⁾ nicht nur bei der Reichsritterschaft und den Truppen des schwäbischen Bundes, die drohend unter Sickingen in der Rheinebene lagerten, auch bei der ganzen Gruppe der sächsischen Fürsten, bei dem charaktervollen Georg dem Bärtigen nicht minder als bei den Brüdern Friedrich und Johann. Friedrich der Weise hat seine Wittenberger Gelehrten damals um Gutachten gebeten, ob ein anderer als ein Deutscher König sein könne, und Johann erböt sich dem Reiche mit den Waffen zu Hilfe zu eilen. Karl und seine Kommissare gingen erfolgreich mit der Behauptung seiner deutschen Herkunft und Gesinnung hausieren; dem Sachsen versichert er selbst, dass er ein „Teutscher von Geblüt

und Gemüt, von Geburt und Zungen“ sei, und die spanischen Kommissare fingen die fränkischen Ritter mit der Legende ein, ihr König wolle verhindern, dass die deutsche Krone „in frembd Gezung gewendet werde“. ¹⁸⁾ Man muss die Berichte des englischen Gesandten lesen, ¹⁹⁾ um die patriotische Aufwallung des Volkes nachzuempfinden. Der unermessliche Jubel, der auf die Nachricht der erfolgten Wahl ausbrach, galt dem nationalen Sieg. Die Stände mit ihrem Reformideal, das Volk mit seinem unklaren, aber elementaren Begehren trafen hier zusammen: man sah oben und unten mit verklärtem Auge in eine goldene Zukunft der deutschen Nation.

Am schlechtesten fuhr dabei Rom. Mit Entrüstung hatten die geistlichen Kurfürsten am Rhein den Versuch des Papstes, sich in die Wahl zu mischen, zurückgewiesen, während dieser sich bis zu der Behauptung verstieg, die Kurfürsten hätten das Wahlrecht von Rom. ²⁰⁾ Dass Leo dabei eifrigst die Wahl des Franzosen betrieb, dass er seinen Legaten ermächtigt hatte, die einstimmige Wahl schon von drei Kurfürsten, nämlich der für Franz gewonnenen, für gültig zu erklären, waren Missgriffe, die durch einen Wechsel der Haltung nicht wieder gut zu machen waren und unter den genannten Verhältnissen seinem Ansehen verhängnisvoll wurden. Der päpstliche Spezialgesandte Orsini musste verumumt aus Frankfurt flüchten. ²¹⁾ Das alles kam dem allgemeinen Drängen nach endlicher Reform auch der kirchlichen Dinge zu gute. Die Kurfürsten hatten auch diesen Punkt in den Wahlvertrag aufgenommen: der ausführlichste Artikel, 18, hatte den neuen Herrscher ernstlich darauf verpflichtet, die Beschwerden der Nation vor den heiligen Stuhl zu bringen und „darob und daran zu sein,“ dass die Konkordate gehalten und die Freiheiten geachtet würden.

Nun aber erreichte — ein entscheidendes Moment — die Stimme des Volks auch hierin die obere Schicht und füllte den Begriff der Reform mit neuem Inhalt. Sie klagte noch über ganz andere Dinge, über die ungeheure wirtschaftliche Not, der man sofort abhelfen könne, wenn man den übermässigen Reichtum der Kirchen, Stifter und Klöster zu weltlichen Zwecken einzöge — wie das schon zur Zeit Sigismunds ein ungenannter Volksprophet gefordert hatte ²²⁾ — ; sie klagte über das Bildungsmonopol einer unwissenden Geistlichkeit, veraltete Lehrmethoden und Rückständigkeit der gesamten Bildung; sie klagte vor allem und mit den ergreifendsten Tönen über die religiösen Nöte, in die die bisherige Lehrweise geführt habe. Und hier, für dieses Tiefste, hatte das Volk weithin einen Nothelfer in Martin Luther gefunden, dessen Auftreten ja mit dem Bisherigen parallel läuft, hatte aber auch gelernt, je länger je mehr in ihm den Vorkämpfer umfassendster und durchgreifendster Kirchenreformation überhaupt zu sehen, die Abertausenden so notwendig schien wie in der Stickluft eines

Sommerabends das reinigende Gewitter. In denselben Tagen, da in Frankfurt die Trompetenstösse die Wahl Karls verkündeten, begann in Leipzig der Redekampf, der Luther alle Grundlagen der bisherigen Kirchenverfassung einschliesslich des allgemeinen Konzils verwerfen liess. Sollte die vom Reich geschützte Kirchenreform alles dies, was da von unten her grundstürzend sich herandrängte, mitaufnehmen? Unterdessen hatte Luther im August 1520 seine vielleicht mächtigste Schrift hinausgeschleudert unter dem Motto: „Die Zeit zu schweigen ist vergangen, und die Zeit zu reden ist gekommen“, nun in der Tat das vielbegehrte Reformprogramm über des ganzen christlichen Standes Besserung, voller Anklänge an die gravamina der Nation, der Schrei eines Einzelnen, aus dem doch der eines ganzen Volkes heraustönte, gewidmet des Kaisers Majestät und dem christlichen Adel, ein Appell also an die Laienkräfte, denen man auf die Leitung der Dinge im Reich soviel Einfluss zutrauen konnte, dass sie der „elenden Nation“ helfen konnten. Sollte die Reichsregierung den Appell annehmen, aus dem soviel bekannte Töne herausklangen und dies Programm zu dem eigenen machen? Das war die grosse Frage, die schon Ende 1520 brennend wurde, als der Kaiser in Gemässheit von Artikel 30 der beschworenen Konstitution ins Reich kam, den ersten Reichstag zu Worms abzuhalten.

Der Vollzug des päpstlichen Banns gegen Luther ist die konkrete Form gewesen, in der die Frage an Kaiser und Reich gestellt wurde. Als der Hof sich Aachen näherte, wusste man, dass die Entscheidung im Prozess gegen Luther zu Rom schon am 15. Juni gefallen und die Bulle mit der Ankündigung des Banns, falls er in der gesetzlichen Rekonziliationsfrist von 60 Tagen nicht widerrufe, nach Sachsen unterwegs war. Für den Kaiser war die Sache damit erledigt. Er kannte sie sicher nicht genauer, aber da der berüchtigte Mönch nach der Mitteilung des päpstlichen Nuntius Aleander mit seinen Reformvorschlägen Irrlehren verbunden hatte und also vom Papst als dem zuständigen Richter in diesen Dingen rechtmässig verurteilt war, so war es für den Kaiser das Gegebene, dem geistlichen Urteil mit dem weltlichen Arm Kraft zu verleihen, wie das durch die „Konfoederation Friedrichs II. mit den geistlichen Fürsten“ 1220 im Reiche rechtens geworden war. Darin, dass die Acht dem Bann, der Bann der Acht zu folgen habe, in diesem gegenseitigen Unterstützungsverhältnis kam die Einheit der christlichen Gesellschaft, von Imperium und Sacerdotium, von Staat und Kirche, die das Mittelalter kennzeichnet, zu einem besonders klaren Ausdruck. Wer gegen die eine Macht versties, war sogleich „in Acht und Bann getan“.²³⁾ Schon Maximilian hatte in Augsburg 1518 dementsprechend sich unter Cajetans Einfluss bereit erklärt, dem Spruch des Papstes, falls er gegen Luther falle, im Reiche Vollzug zu schaffen.²⁴⁾ Sein Enkel

dachte nicht anders und gab Aleander schon auf der Reise zur Krönung die Erlaubnis, in den niederländischen Städten die Bücher des notorischen Ketzers öffentlich zu verbrennen.

Für die Stände, namentlich den in erster Linie betroffenen Landesherrn Luthers, den Kurfürsten von Sachsen, lag die Sache so einfach nicht — weder formell noch materiell. Formell war — abgesehen davon, dass der Bann vorläufig ja erst angedroht und noch nicht ausgesprochen war — jener Reichsrechtssatz keineswegs mehr uneingeschränkt in Geltung. Er ging eigentlich darauf, dass die Acht ohne Prüfung der Rechtmässigkeit des kirchlichen Strafurteils dem Banne zu folgen habe.²⁵⁾ Nun aber war im Gebiet des sächsischen Rechts, mindestens im weiten Gebiet des sächsischen Weichbildrechts, d. h. des Magdeburgischen Stadtrechts, dessen Geltungsbereich sich von Naumburg über Halle und Dresden bis Breslau erstreckte, längst die Rechtsauffassung entstanden, dass die Acht den Gebannten erst treffe, und zwar erst nach Jahr und Tag, nachdem der Nachweis der Rechtmässigkeit erbracht war. Kann der Gebannte die Einrede der Ungerechtigkeit vor dem weltlichen Richter begründen, so „nimmt er nur an der Seele, aber nicht am Leibe Schaden“, wie es schon im Sachsen-Spiegel heisst.²⁶⁾ Wer aber war im 14. und 15. Jahrhundert, da das Papsttum erst in französischer Abhängigkeit war und dann dreigespalten sich selbst in den Bann tat, geneigt, den Bann ohne weiteres für gerecht anzusehen! Die jüngste Untersuchung über Bann und Acht im Mittelalter von Eichmann, von der Görresgesellschaft herausgegeben, schliesst mit dem Geständnis, dass auch der Bann eine stumpfe Waffe geworden war! Am stumpfsten gegen die Fürsten, in einer Zeit, da man sich spröde verhielt gegen jeden Eingriff in die Interna des eigenen Landes, da sich das Rechtssprichwort bildete „dux Cliviae est papa in territoriis suis“ und selbst der fromme Georg der Bärtige meinte, er sei selbst „Papst, Kaiser und Deutschmeister in seinen Landen“.²⁷⁾ Also sprach der gebannte Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg: „ihn nehme Wunder, dass seine Geistlichen den Bann ernst nehmen wollen und nit gedenken, er verachts, nachdem es ohne Grund aus eigenem Nutz geschicht“.²⁸⁾ Welcher Landesfürst konnte bei solcher Rechtsauffassung geneigt sein ohne Weiteres einen seiner angesehensten Untertanen der Acht auszuliefern, weil er gebannt war, obgleich er ständig die Einrede machte, er werde zu Unrecht gebannt, und sich erbot vor unparteiischen Richtern das zu beweisen? Dazu aber kam, dass, vielleicht durch den Sachsen selbst,²⁹⁾ in das neue Reichsgrundgesetz, das der Kaiser eben in Aachen beschworen, als Artikel 22 ein Satz eingefügt war, der den früheren des alten Reichsrechts geradezu entwurzelte: es sei „keineswegs zu gestatten, dass nun hinfüro hochs oder niders Stands, Churfürsten,

Fürsten oder andere ohn Ursach, auch unverhört in die Acht oder Aberacht getan werde.“ Als Aleander, bald nach Aachen, zum ersten Mal das reichsgesetzliche Vollstreckungsmandat gegen Luther vom Kaiser fordert, zucken Karls Staatsmänner die Achseln: es sei unmöglich sine magno scandalo hominem Germanum indicta causa zu verurteilen.³⁰⁾ Das formelle Recht lag wirklich für die Stände und speziell für Friedrich in der Luthersache ganz anders als für römische Augen.

Den Gang der Dinge zu erklären muss man noch hinzunehmen, dass die Sache auch materiell für sie ganz anders lag. War Luther ein Ketzer? Er berief sich ja dauernd auf die Schrift, er war von Augustin und der Mystik ausgegangen, und er behauptete mit Energie ein Katholik zu sein. Über die Hauptsätze aber, die er vertrat, das sola fide voran, war es zu allgemeinen Konzilsentscheidungen weder im Altertum noch im Mittelalter gekommen. Die festen Grenzlinien wankten damals überall; sie sind erst durchs Tridentinum wieder fest geworden. Dadurch, dass der römische Stuhl Verfassungssätze und Religionssätze gleichmässig als katholische Wahrheiten in Anspruch nahm, war es vollends zweifelhaft geworden, wo die erlaubte, die berechnete, von den ernsthaftesten Männern des 15. Jahrhunderts verfochtene Reform der kirchlichen Verfassung und Verwaltung aufhöre und die verabscheuenswürdige Ketzerei beginne. Und es war dadurch auch in Zweifel gebracht, ob der Papst selbst die Grenze kenne.

Die Kompetenz dieses Tribunals — und darin vereinigen sich die formellen und materiellen Gesichtspunkte — war zweifelhaft geworden, selbst zugestanden, dass es sich um eine Abweichung in Sachen des Glaubens handelte. Die letzte grosse Ketzerei, die des Hus, hatte das eine papstlose Konzil, zu Konstanz, verurteilt, und das andere zu Basel hatte die daraus entsprungene Bewegung zur Ruhe gebracht, gerade als es im Kampf lag mit dem Papst. Dies Konzil hatte die eigene Oberhoheit über den Papst für einen Satz de fide, für heilsnotwendig erklärt. Also das Konzil ist das höchste Glaubenstribunal! Dass man ein Recht habe, vom Papst daran zu appellieren, wie Luther mehrfach mit Beobachtung aller Rechtsformen getan, war als allgemeine Überzeugung aus der Zeit des grossen Verfassungskonflikts zurückgeblieben.²¹⁾ Aber auch diese Konzilien hatten ihr Wesen ganz verändert, waren mehr europäische Kongresse geworden als Bischofsversammlungen, der Kaiser hatte eine beherrschende Rolle gespielt, selbst Gelehrte und Geistliche niederen Grades waren Mitglieder gewesen, und Laien hatten nicht nur mitberaten, sondern sogar indirekt mitgestimmt. Und doch blieb die Sehnsucht gerade nach einem neuen solchen Konzil die Hoffnung der Deutschen in den darauf folgenden Generationen, ein freies, d. h. papstfreies Konzil wieder auf deutschem Boden oder noch lieber ein Nationalkonzil oder auch eine Nationalversamm-

lung, wie sie eigentlich im Reichstag schon vorlag, auf dem ja doch die geistlichen Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, die Majorität bildeten, 3 von ihnen sogar unter den 7 (6) Kurfürsten! Alle diese Begriffe gehen jetzt und in der Folgezeit durcheinander und eben aus dieser geistigen Situation wie aus jener Rechtslage heraus erklärt sich der allem früheren Recht gegenüber unerhörte Vorschlag, Luther nicht nur auf den Reichstag mitzubringen, um ihn dort von den Nuntien verhören zu lassen, wie in Augsburg von Cajetan, sondern ihn vor den Reichstag zu stellen.

Angeregt ist dieser Schritt von welthistorischer Bedeutung, wie es scheint, von Rector magistri et doctores der Universität Wittenberg, die, auf das Erscheinen der Bannbulle im sächsischen Gebiet von den in Friedrichs Abwesenheit die Regierung führenden Räten Kursachsens in grossen Sorgen angegangen, in ihrem gewichtigen Gutachten vom 28. Oktober 1520 zuerst den Gedanken aussprachen.³²⁾ Er ist dann mit zähester Energie vertreten von dem Kurfürsten, der, unterdess in Köln durch Erasmus gestärkt, ein neues unparteiisches Verhör gefordert hatte; durch Karls Minister, Gattinara, Chièvres und Nassau, wird sogar der Kaiser dafür gewonnen; die Stände haben ihn unter Friedrichs Einfluss dann aufgenommen und den Kaiser, der nicht nur einmal wieder schwankte, daran festgehalten, auch als der wirkliche Bann gegen Luther längst gefallen und Karl vom Papste Anfang Februar zu unverzüglicher Vollstreckung aufgefordert war.³³⁾

Der Schritt ist nicht nur deshalb von so grosser Bedeutung, weil Luther hier die bekannte Feuerprobe bestand — so pflegt es gewöhnlich nur angesehen zu werden — sondern weil hier an Luthers Fall sich erstens vor aller Welt und von Reichswegen entschied, dass wer in den Bann fiel, deshalb noch nicht ipso facto auch in die Acht zu fallen brauchte: die Berufung Luthers vor Kaiser und Reich ist das Dokument der definitiven Auflösung jenes gegenseitigen Unterstützungsverhältnisses, jener alten Einheit von Staat und Kirche. Und zweitens, weil die Instanz, die sich hier zwischen Bann und Acht schob, um sich über die Gerechtigkeit des ersteren zu vergewissern, eine politische Nationalversammlung war, die zu einem grossen Teil aus Laien bestand. In dieser Hinsicht ist die Berufung ein Dokument für die Aufhebung der Kluft, die fast seit Anfang der Kirche Klerus und Laien schied, der Säkularisierung der Kirche.

Die Richtigkeit dieser Auffassung beweisen die bitteren Klagen Aleanders, die sich besonders hierauf richten, seine leidenschaftlichen Bemühungen, zu hintertreiben, dass eine res judicata, eine vom Papst entschiedene Sache, noch einmal entschieden und vor einem solchen Forum entschieden würde!³⁴⁾ Dem widerspricht auch nicht, dass die Untersuchung vorwiegend in geistlichen Händen lag — denn das Urteil stand bei der Versammlung bzw. einer gemischten Kommission; auch nicht, dass sie in der öffent-

lichen Versammlung nicht eigentlich in die Materie einging, sondern nur eine „Befragung“ war, ob Luther einen Teil oder alles widerrufen wollte — denn schon solche Befragung war eine Bezweiflung des päpstlichen Urteils, die Rom verwarf,³⁵⁾ in den Kommissionsverhandlungen aber kam man doch zum eigentlichen Disputieren, und die Stände hielten Luthers Sache auch dann nicht für erledigt, als er erklärt hatte, nichts widerrufen zu wollen; endlich widerspricht dem auch nicht, dass Luther zum Schluss doch in des Reiches Acht fiel — denn erstens ist die prinzipielle Zustimmung der Stände zum Vorgehen gegen Luther erst erfolgt, nachdem man sich durch das eigene Verhör von der Rechtmässigkeit überzeugt hatte, zweitens ist diese Zustimmung nur unter der Bedingung gegeben, dass man bei der Fassung mitzusprechen habe, ja nach einem noch unveröffentlichten Bericht eines Nürnberger Teilnehmers hat man überhaupt keinen endgültigen Bescheid gegeben, und drittens ist die Achterklärung, das Wormser Edikt, tatsächlich erst nach Schluss des Reichstags, ausserhalb des Abschieds, ordnungslos nur von einem kleinen Teil der Stände angenommen und demgemäss nie ausgeführt, ja dem Kurfürsten von Sachsen nicht einmal zugestellt worden.³⁶⁾

Tatsächlich hatte das Reich — nicht der Kaiser — auf diesem Tage von Worms, ohne sich positiv für das Luthersche Programm zu erklären, doch die kirchliche Reformfrage in der allgemeineren und vertieften Form, wie sie sich von unten her geltend machte, formell an sich gezogen. Das Reformprogramm der gravamina, die auch hier nicht fehlten und mit neuer Schärfe formuliert wurden, war durch diese Entwicklung tatsächlich weit überholt und antiquiert.

III.

Die Periode der Nürnberger Reichstage 1522—24 brachte Reich und Reformation noch weit näher zu einander. Auch in diesen Abschnitt haben wir seit kurzem, durch die Publikation der Reichstagsakten und der sächsischen Gesandtschaftsberichte,³⁷⁾ genaueren Einblick. Wir können mit Bestimmtheit sagen, dass die Wendung, die von Seiten des Reichs nunmehr materiell zugunsten der volkstümlichen religiösen Reformbewegung erfolgte, der vorbereitenden Tätigkeit der neuen Reichszentralbehörde, dem in Worms neugeschaffenen Reichsregiment, zuzuschreiben ist und auf diesem wieder der überaus geschickten, klugen und zugleich mutigen Diplomatie des sächsischen Regimentsbevollmächtigten Hans von der Planitz. Das 23 köpfige Reichsregiment, durch das der Kaiser geradezu ausgeschaltet wurde, verdankte seine höchst komplizierte Organisation der Arbeit der beiden befreundeten Kurfürsten von Sachsen und Trier in Worms. Diese Regimentsordnung³⁸⁾ sah einen so bunten Wechsel unter den beteiligten Fürsten,

Prälaten und Städtedeputierten vor, dass die Bedeutung der wenigen Personen, die ständig anwesend waren, ungemein steigen musste. Das war aber nun der Fall bei den Räten der Kurfürsten,³⁸⁾ deren bedeutendster, eben Planitz, bisher kursächsischer Amtmann von Grimma, sich rasch eine beherrschende Stellung eroberte. Neben ihm kam am meisten in Betracht der kaiserliche Statthalter und Regimentspräsident Friedrich v. d. Pfalz, der spätere Kurfürst Friedrich II., der Bruder des damals in Heidelberg regierenden Kurfürsten Ludwig, des „Reichsvikars in den Landen des fränkischen Rechts“, mit dem Friedrich der Weise in Worms die zur Reichssache gestempelte Luthersache durchgefochten hatte. Beide Pfälzer waren auch jetzt noch jedem Konflikt mit Sachsen abgeneigt, dessen Kurfürst auch darin weise war, dass er notwendige Freundschaften durch kleine und grosse Geschenke zu geeigneter Stunde wirksam zu unterstützen wusste. Ihre vier geistlichen Brüder, die allein 5 deutsche Bistümer in ihrer Hand hatten, Speier, Worms, Freising, Regensburg und Naumburg, das letztere von kurfürstlich-sächsischem Gebiet umgeben, dachten gewiss nicht anders, und der siebente Bruder, der hier in Heidelberg ein stilles, der Wissenschaft geweihtes Leben führte, Wolfgang, war von Luther ganz gewonnen. Wenn nicht auf den Kurfürsten, so ist es auf ihn zurückzuführen, dass 1524 zwei ausgesprochene Lutheraner in Heidelberg als Hofprediger einzogen.³⁹⁾

Durch die Verbindung Sachsens mit der mächtigen pfälzischen Gruppe wurde die Stellung des Reichsregiments zur Religionsfrage in den ersten entscheidenden Momenten bedingt. Als Organ der Reichsreform gedacht, durch seine Verfassungsurkunde förmlich dazu berechtigt, auch in der Glaubenssache Ordnung zu schaffen⁴⁰⁾, durfte und wollte das Regiment die heikle Frage nur in einem Sinne behandeln, der die Einheit des Reichs und damit die eigene nicht gefährdete. Obgleich Georg der Bärtige, dem Luther durch seine unklug-heftigen Schriften fortwährend Wasser auf die Mühle trieb, die neue Reichskirchenbehörde gegen Luther mobil zu machen versucht hatte,⁴¹⁾ gelang es dem sächsischen Kurfürsten und seinem Rat doch, diese Aktion zum Stillstand, die Ankläger zum Verstummen zu bringen. Die Proposition, die das Regiment an des Kaisers Statt dem neuen, 1523 zusammentretenden Reichstag vorlegte, schwieg ganz von der Luthersache.⁴²⁾ Als dann aber die Forderung des Paptes, das Wormser Edikt durchzuführen, die der neue Nuntius, Chierigati, an den Reichstag brachte, zur Stellungnahme zwang, da spielte Planitz die Entscheidung einer aus Reichstags- und Regimentsmitgliedern gemischten Kommission in die Hände, in der er mit seinen Freunden, den reformfreundlichen Räten an allerlei Höfen, wieder den Ausschlag gab.⁴³⁾

Das war um so schwerer gewesen, als jetzt das Präsidium anstelle Friedrichs von der Pfalz Karls Bruder, Ferdinand von Österreich, übernommen hatte, der zugleich in Joachim

von Brandenburg einen feurigen Sekundanten erhielt. Die entscheidende Szene ist hochdramatisch und staatsrechtlich von grossem Interesse. Als Joachim seine Ansicht der Majorität aufzunötigen suchte durch den Hinweis auf Ferdinands Stellung: „Der Statthalter wäre do anstatt des Kaisers, der mocht dies tun“, und der junge Ferdinand, kaum des Deutschen mächtig, echote: „Ich bin hie ans Kaisers statt und mag es tun“, fiel Planitz schlagfertig ein: „Neben dem Regiment und nach vermöge der Ordnung!“. In diesem wichtigen Moment wenigstens stand die neue Reichsverfassung siegreich auf gegen die Willkür der alten Kaisermacht.⁴⁴⁾

Immer deutlicher trat zu tage, dass eine starke Partei in Regiment und Reichstag die reichsgesetzliche Regelung der brennenden Religionsfrage beehrte und zwar, teils aus Neigung, teils aus Furcht vor dem drohenden Aufruhr des Volkes, in einem Luther und den Sachsen weit entgegenkommenden Sinne. Der fränkische Boden, auf dem sich das alles abspielte, war dem besonders günstig. So ungut sonst die beiden Nachbarn zu einander waren, der Rat von Nürnberg und der Markgraf Kasimir von Brandenburg, darin waren sie einig, dass das Reich, die ganze Nation einen gemeinsamen Weg nach dem gemeinsamen Ziel finden müsste. Räte aus fränkischem Adel, vor allem der treffliche Herr Hans von Schwarzenberg, erst in bambergischen, jetzt eben in kurmainzischen, zuletzt und bis zu seinem Ende in ansbachischen Diensten, haben das Verdienst, einen gangbaren Weg gezeigt zu haben, auf den man sich einigte, den statt der unmöglichen Durchführung des Wormser Edikts beschreiten zu dürfen man vom Papste forderte und an dem man im wesentlichen auch im Reichstagsabschied festhielt: die Berufung eines freien Konzils in eine deutsche, rheinische Stadt; auch Laien sollten darauf frei ihre Meinung sagen und mitstimmen dürfen.⁴⁵⁾

Im Hintergrund schlummert der Gedanke, dass die Versammlung, die den besondern Nöten der deutschen Nation helfen sollte, deutschen Charakter zu tragen habe, wenn auch der Papst sie berufe. Aber wann würde dieser sie berufen, und was sollte in der Zwischenzeit geschehen? Das reine Evangelium gepredigt werden, sagte der Abschied und gab damit im Gegensatz zum Wormser Edikt den Ansatz zu einer positiven Lösung im Sinne der lutherischen Reformation, einen Rechtsgrund für die Evangelischen, für die eben jenes Wort das Schlagwort war. Dennoch, meinten die Gegner etwa nicht auch das Evangelium zu predigen? Der dritte Nürnberger Reichstag von 1524 hat diese Unklarheiten getilgt, indem er vor die Forderung des Konzils die einer deutschen Nationalversammlung schob, schon zu Martini nach Speier einzuberufen, zu vorläufiger Regelung der Glaubensfrage, aus der dann freilich nach Lage der Sache leicht eine definitive werden konnte; auf solchen Tag sollten alle Stände

einen Auszug der neuen Lehre mitbringen.⁴⁶⁾ Das ist der Höhepunkt, zugleich auch in gewisser Beziehung der Schlusspunkt der Entwicklung: der Reichstag oder die Nationalversammlung ist hier ganz zum Glaubenstribunal fortgebildet, das ohne den Papst zu fragen sich konstituieren soll, ein Teufelskonzil nach dem Urteil des Nuntius, das uns auch diesmal wieder die Richtigkeit des eigenen bestätigt, eine unerhört bunte Versammlung, auf der Menschen jeden Standes, unkundig der heiligen Schriften und der kirchlichen Dekrete, über den Glauben debattieren wollen, auf der das Volk — plebs — mit Fürsten und Prälaten die Sentenz zu fällen sich anmasse und von der nur ein schisma aeternum der deutschen Nation vor allen anderen ausgehen könne.⁴⁷⁾

Überall regte es sich in Deutschland; selbst Ferdinand, begierig sich die römische Krone durch solche Haltung zu erkaufen, und der kaiserliche Botschafter Hannart waren einverstanden; in Heidelberg und Oberwesel trafen sich die pfälzischen, rheinischen und fränkischen Freunde reichsgesetzlicher Regelung, dabei auch der Hesse, der sich eben jetzt der neuen Lehre ganz erschloss. In Nürnberg, Ansbach und vielen anderen Orten setzten sich die Gelehrten zusammen zur Bereitstellung der geforderten Entwürfe. Auch unsere Universität blieb nicht zurück.⁴⁸⁾

IV.

Der Absicht nach der Anfang einer Reichskirchen- und Lehrordnung, ist die Bewegung dem Erfolg nach doch nur der Ansatzpunkt protestantischer Bekenntnisbildung geworden, indem sich 1525 Sachsen, Ansbach und Hessen auf einen jener fränkischen Entwürfe einigten.⁴⁹⁾ Die Nationalversammlung ist nie zustande gekommen. Des Kaisers Machtwort fuhr aus Spanien dazwischen; die eigene Überzeugung und die Agitation Roms gegen den Plan waren zusammengetroffen. So lebhaft und allgemein zuvor die Hoffnung, so lebhaft und allgemein waren nun Enttäuschung, Bestürzung, Empörung. Markgraf Kasimir, ein besonderer Förderer des Gedankens, erhielt die Kunde während der Ausgleichsverhandlungen in Ansbach, er wagte nicht sie mitzuteilen.⁵⁰⁾ Der Pfälzer prophezeite dem Kaiser in einem heftigen Schreiben den nunmehr unabwendbaren Aufruhr des gemeinen Manns; selbst Ferdinand zog es vor, das kaiserliche Mandat dem Reichsregiment in abgeschwächter Form mitzuteilen. Das Reichsregiment selbst aber sandte durch den badischen Kanzler Hieronymus Vetus, denselben, der einst Luther in Worms verhört hatte, entrüsteten Protest nach Wien: der Kaiser sei verpflichtet, rechtmässig zustande gekommene Reichstagsbeschlüsse anzuerkennen, statt sie einseitig und willkürlich aufzuheben, sonst müsse des Reiches Zerrüttung die Folge sein.⁵¹⁾

Das sieht aus, als wollte sich die eine Zentralgewalt gegen die andere erheben, weil sie sich über das Recht hinweggesetzt. Es war doch nur der Schrei der Ohnmacht

gegen die Macht; er ertönte schon von dem kleinen Esslingen aus, wohin das seines Einflusses ganz beraubte Regiment aus dem stolzen Nürnberg verpflanzt war. Derselbe Reichstag, der den Speierer Tag verlangte, damit also die Zusammenfassung aller nationalen Kräfte in der wichtigsten, der kirchlichen Frage, sah den Ansturm der Stände, an ihrer Spitze wieder Pfalz, Trier und Hessen, gegen das Regiment, das diese Zusammenfassung repräsentierte, sich eben zu kraftvollen Schritten aufraffte und mit der Reichsreform auch die Reichskirchenreform anzugreifen berufen und offenbar willens war. Während man ihm zum Vorwurf machte, dass es gegen Sickingen nur Worte statt Taten gehabt habe, entzog man ihm die Möglichkeit, sich finanziell auf eigene Füße zu stellen. Dieselben Stände, die sich in dem Regiment ein Bollwerk gegen die Übergriffe der kaiserlichen Gewalt ertrotzt hatten, behaupteten jetzt gegen das Regiment, der Kaiser sei „des allmächtigen Gottes Willen auf Erden, lebendig und über alle anderen Gesetz, ein irdischer Gott, der Macht habe viereckigte Dinge gleich und gleiche viereckig zu machen“. ⁵²⁾ Die ganze Unfähigkeit, grosse politische Gesichtspunkte festzuhalten, zeigte sich hier, oder soll man sagen: der Sieg, den schliesslich auch jetzt wieder das Einzelinteresse über die nationalen Ideale davontrug?

Jedenfalls konnte es der Kaiser wagen, diesem Reichstag, der sich selbst des wichtigsten Werkzeuges der Einheit und Reform beraubt hatte, Recht und Fähigkeit abzusprechen, die religiösen Angelegenheiten auf dem vorgeschlagenen Wege einheitlich zu reformieren und zu regulieren. Es wäre auch nach unserem Urteil schwerlich gelungen. Es muss auch billig bezweifelt werden, ob es noch an der Zeit war, durch kirchliche Reformen der bezeichneten Art die drohenden Gewalten des sozialen Aufruhrs zurückzuhalten. Die Nation musste in den dunklen Weg hinein. Nach der Katastrophe der furchtbarsten Revolution, die Deutschland erlebt hat, des sog. Bauernkriegs, sah auch die religiöse Frage anders aus als vorher, nicht zu gunsten der Reformation. An die Stelle der Furcht, die für Besserungen willig machte, war bei vielen der Hass getreten, der die religiöse Bewegung auch für die soziale haftbar machte: in solchen Territorien wurde jetzt blutiger Ernst aus dem Wormser Edikt, in den anderen zog die Obrigkeit die neue Bewegung um so fester an sich, damit sie fürder nicht überschäume. Die Stände nahmen die andere vorreformatorische Tendenz wieder auf, wonach die einzelnen Obrigkeiten die Kirchenreform als ein Stück ihrer eigenen Territorialpolitik, als ein Mittel zum Ausbau ihrer fürstlichen Souveränität ansahen, also die partikularistische. Sie gestalteten ihre kirchliche Advokatur, ihr jus reformandi und cavendi aus. Dabei musste zugunsten der evangelischen Seite ins Gewicht fallen, dass die Lehre Luthers, grundsätzlich uninteressiert für den äusseren Verfassungsleib

der christlichen Gemeinschaft und verzichtend auf die äusseren Machtmittel der Kirche, der Obrigkeit eine ganz andere Stellung einräumte als sie zuvor innegehabt, dass sie den Staat mit einem Schlage in den Besitz einer Fülle von Kräften setzte, um die man vorher gekämpft, und ihn einer Menge von Schwierigkeiten enthob, mit denen man bisher gerungen. Sie erschien wie die erwünschte Antwort auf die Fragen des Staatslebens, mithin als seine geborne Helferin. Die Verbindung von Reich und Reformation verblasste demgegenüber; die eigentümliche Stellung, die Reichstag und Reichsregiment dabei eingenommen, war nur eine Übergangserscheinung gewesen auf dem Wege zur Säkularisierung der Kirchen in den einzelnen evangelischen Territorien, dennoch bedeutungsvoll, weil sie in den entscheidenden Jahren der Bewegung Luft gemacht hatte.

Der Reichstag, der nun nach dem Sturm 1526 in Speier zusammentrat, brachte diesen Tatbestand zur Geltung. Der weltbekannte Beschluss, dass jeder Reichsstand sich bis zu dem Konzil, — von dem aber der Papst selbst am wenigsten wissen wollte, — verhalten sollte, wie er es vor Gott und kaiserlicher Majestät sich zu verantworten getraue, bedeutete die Auslieferung der Reformation an den Partikularismus. Wie der Staat in ihr seine Freundin, so erkannte sie in ihm ihren Schützer. Seitdem verbinden sich vielmehr Reformation und ständische Libertät zu unlöslicher Interessengemeinschaft. Auf dem 2. Reichstag von Speier 1529 zeigte die kleine Schaar derer, die den kühnen Schritt gewagt hatten, dass sie entschlossen war, den neuen Besitz, der als ein politischer und religiöser zugleich empfunden wurde, zu verteidigen. Die Protestation ist die Urkunde der nunmehr dauernden religiösen Zerrissenheit in unserem Vaterlande.

V.

Es wäre noch immer die Möglichkeit gewesen die Einheit zu retten, wenn der andere Faktor der Zentralgewalt, der Kaiser, der sich schon 1524 nicht gescheut hatte, über das Recht hinwegzuschreiten, und nun 1529 abermals den Beschluss des Reiches von 1526 einseitig kassierte, sofort mit harter Hand den Brand ausgedrückt hätte. Das wäre dann freilich die Einigung zu Gunsten der alten Ordnung geworden, wenn auch zu Gunsten einer reformierten alten Ordnung. Denn der Weltherrscher konnte nur die internationale, katholische Kirche gebrauchen, die Verbindung Reich und Reformation im bisherigen Sinn, eine national-deutsche Form der Kirchenfrage existierte für den Sohn Philipps von Burgund, den Enkel Ferdinands von Aragonien, dessen eigentliche Residenz Madrid blieb, nicht. Seine Idee von Kirchenreform musste zugleich geeignet sein, die andere der Universalherrschaft zu stützen.

Aber er konnte seine Macht nicht spielen lassen. Was seine Stärke war, war auch immer seine Schwäche. Gerade als Weltherrscher fortwährend gelähmt und abgezogen durch andere Unternehmungen, im Stich gelassen vom Papst, musste er vielmehr Schritt für Schritt vor dem wehrhaft und politisch gewordenen Protestantismus zurückweichen. Die blossе Drohung mit dem Wormser Edikt hatte zur Folge, dass die Schmalkaldener ihr neues Staatsrecht gegenüber dem alten formulierten: Der Kaiser ist gar keine Obrigkeit im eigentlichen Sinn, und das Reich ist keine Monarchie. So zog der Kaiser die *via dulcis* vor. Er wollte seit 1529 die Stellung, die der Reichstag sich in der Glaubensfrage zugesprochen, in Kauf nehmen und benutzen, um durch ihn Deutschland zur Einheit des Katholizismus zurückzuführen.⁵³⁾ Statt dessen sah man 1541 unter seinen Augen auf einem Regensburger Reichstag einen Nuntius und Kardinal das *sola fide justificamur* anerkennen und 1544 auf einem dritten Speierer Tage den Kaiser eine Haltung einnehmen, die Janssen zu dem Urteil veranlasst hat, dass Karl den katholischen Standpunkt nahezu aufgegeben habe;⁵⁴⁾ noch einmal lebte flüchtig die Hoffnung von 1524, die Hoffnung auf die Nationalversammlung auf.

Das alles war doch nur Schein. Endlich hatte Karl die Hände frei und war gewillt sie zu gebrauchen. Man wird als Protestant Karl nicht lieben können, aber man wird ihn bewundern müssen. Von grossartiger Geschlossenheit des Charakters sowohl was die Konsequenz in der Durchführung seiner Pläne als was den Einklang betrifft, in dem sich seine religiösen und politischen Anschauungen befanden, erfüllt wie die grossen Kaiser des Mittelalters von der höchsten theokratischen Auffassung seines kaiserlichen Berufs, erscheint er uns doch nicht nur mit Friedrich dem Weisen als der grössere Raubvogel, der allein die Kraft hatte, die Rabenbrut der deutschen Fürsten zu bändigen, sondern als die letzte Inkarnation eines Prinzips, das wir heute ablehnen, dem wir aber die Grösse nicht absprechen werden, weil es die Negierung der eigenen Konfession einschliesst. Er hat schliesslich auch nur gehalten, was er in Artikel 1 seines Wahlpaktes gemäss der vom Mittelalter übernommenen Auffassung beschworen hatte: der Christenheit, des Papsttums und der Kirche Schirmherr zu sein. Aber je mehr die Begriffe kaiserlich und katholisch verwachsen, umso inniger auch auf der anderen Seite landesherrlich und protestantisch. Es war in der Tat wie die Quadratur des Zirkels. Der Versuch, „das Viereckige gleich zu machen“, den Protestantismus auszurotten und die Deutschen „spanisch zu lehren“, scheiterte wie bei seinen habsburgischen Nachfolgern im 17. Jahrhundert an jenem Bunde der vom Reiche fallen gelassenen Reformation mit der fürstlichen Libertät. Der Partikularismus hat den Protestantismus in den Stunden der höchsten Gefahr gerettet.

Die katholische Auffassung lebt von der Grösse der Einheitsidee, auch heute noch, nachdem die Verbindung mit der Kaiseridee längst gefallen ist. Die Geschichte gibt ihr Recht, wenn sie demgegenüber in dem Protestantismus das Prinzip der Zersplitterung sieht. Auch der Bund mit dem Partikularstaat war nur ein Übergang zum religiösen Individualismus, der, im England des 17. Jahrhunderts mit revolutionärer Macht ans Licht getreten, im 18. Jahrhundert auf dem Festland durch Preussens grössten König seine ideelle, im 19. seine staatliche, verfassungsmässige Anerkennung fand. Dennoch glauben wir nicht, dass dies das letzte Wort der Geschichte ist, weil wir mit dem ältesten abendländischen Kirchenvater, Tertullian, überzeugt sind von einer allgemeinen psychologischen Empfänglichkeit für eine schlichte Christentumsverkündigung und mit dem jüngsten abendländischen Kirchenvater, Schleiermacher, von dem geselligen Charakter aller Religion. Allein wie auch immer eine Einigung im letzten Ziele, eine evangelische Katholizität, zu denken sei, der Weg geht nur durch einen aufrichtigen und glaubensstarken Individualismus hindurch.

Die edelste Frucht aber solcher Selbstbesinnung auf den Persönlichkeitscharakter der Religion wird immer die Achtung vor dem Innenleben und der daraus erwachsenen Überzeugung des Nächsten sein, die Toleranz. Sie ist hier in Heidelberg später eingekehrt als anderswo: erst 1799 wurde der alten Ruperta durch den letzten Wittelsbacher, dem sie gehorsamte, die rechtliche Gleichstellung der Bekenntnisse gewährleistet. Dafür sah man dann an der theologischen Fakultät der neuen Ruperto-Carola in ihrem Anfangsstadium von 1803—7 Vertreter der drei Bekenntnisse friedlich nebeneinander wirken. Konnte und durfte das auch nicht bleiben, die Tatsache steht doch wie ein Symbol über unserer und der ganzen neueren deutschen Geschichte. Angewiesen in unserem weiteren und engeren Vaterlande auf das Zusammenleben der Bekenntnisse, werden wir das Bild der geschichtlichen Wahrheit zwar unverschleiert zu zeigen, aber das Andenken des erhabenen Stifters Karl Friedrich auch darin zu ehren haben, dass wir an jenem Stücke seines geistigen Erbes festhalten. Es ist zugleich der einzige Weg, im freien Kampf der Geister der eigenen Meinung einen dauernden Sieg zu gewinnen. Denn noch immer hat das alte Wort Bestand und sollte jedes Kirchenrechts erster Satz sein: *Religio cogi non potest*, Religion verträgt den Zwang nicht, sie ist eine Sache der Freiheit, gerade weil sie die innerste und tiefste Bindung an den letzten Grund unseres Daseins ist.

Anmerkungen.

- 1) Vorausgegangen waren die Entwürfe, die 1418 vom Kaiser den Städten vorgelegt waren. Th. Lindner, Deutsche Gesch. unter d. Habsb. u. Luxemb., 1893, II, 304 f., J. Loserth, Geschichte des späteren Mittelalters, 1903, S. 509.
- 2) V. v. Kraus, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters (1438—1519), 1905, I, 309 ff., 445 ff.
- 3) B. Weiss, Berthold v. Henneberg, 1889; V. v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment. Gründung und Verfall, 1500—1502, 1883; A. Veit, Über die Entstehung der Reichsstandschaft der Städte, 1898. Für das Allgemeine z. B.: F. v. Bezold, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, S. 58 ff.
- 4) H. Ulmann, Kaiser Maximilian I., 1884. 91. E. Gothein, Polit. und relig. Volksbewegungen vor der Reformation, 1878. H. Ulmann, Das Leben des deutschen Volkes beim Beginn der Neuzeit, 1895 (Schr. d. Ver. f. Ref.-Gesch. 41).
- 4) Ulmann a. a. O. II, 260. 401.
- 5) Pastor z. B. beginnt sein Buch über die kirchlichen Reunionsbestrebungen unter der Regierung Karls V. (1879) mit dem Eingeständnis, dass selbst nach den Reformversuchen des 15. Jahrhunderts „die Kirche noch immer an argen Missbräuchen krankte und die Notwendigkeit einer Reform unzweifelhaft war“.
- 6) De Concordantia cathol. III ed. Petri 1565. Th. Stumpf, Die polit. Ideen des Nik. v. Cusa, 1865.
- 7) A. Werminghoff, Exkurs in Hist. Vierteljahrschr. 1908, S. 184 ff. und Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen, her. v. U. Stutz, Heft 61), 1910, S. 105.
- 8) Wie Werminghoff in der ebengenannten vortrefflichen Schrift erschöpfend dargetan hat.
- 9) V. v. Kraus, Deutsche Geschichte etc. I, 322 f. 328; B. Gebhardt, Die Gravamina der deutschen Nation, 2. Auflage, 1895.
- 10) Dass in der ganzen Zeit unter den „concordata principum“ nicht, wie noch Ulmann II, 39 f. meinte, die Separatkonkordate der Fürsten mit Eugen IV. von 1447 zu verstehen sind, sondern das Wiener Konkordat, darüber s. die Literatur bei Werminghoff S. 130, A. 1.
- 11) Ulmann II, 45 ff. Al. Schulte, Kaiser Maximilian I. als Kandidat für den päpstlichen Stuhl. 1906. F. v. Bezold, a. a. O. S. 66. 87.
- 12) Herausgeg. von H. Ulmann, Forsch. z. de. Gesch. XX, 78 ff. (1880) und M. Riegger, Amoenitates litterariae Friburgenses III, 492 ff. (1776), beide zuletzt besprochen und gewürdigt von Werminghoff a. a. O. S. 117—33.
- 13) Die Akten liegen jetzt vor in den Deutschen Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. I, her. v. Kluckhohn, 1893.
- 14) Gedruckt ist sie z. B. bei Limnaeus, Capitulationes Imper. et Reg. Romano-germ. 1751, S. 38 ff. (mit ausführl. Kommentar), jetzt Reichstagsakten I, Nr. 387. Über die Wahlkapitulationen im Allgem. siehe Schröder, Lehrb. der Deutschen Rechtsgesch. 5. Aufl., 1907, S. 838, wo auch die Liter.; über die Entstehung der von 1529 vgl. Reichstagsakten a. a. O. S. 111 f. 769 ff. 821 f. 853 A. 2 863 ff. und O. Waltz, Forsch. z. deutschen Gesch. X, 215 ff. (1870), über den Anteil Sachsens siehe hier S. 215 f. und P. Kalkoff in Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXV (1904), 544 f.
- 15) Reichstagsakten I, 606. 615—617. Depesche Aleanders vom 27. Februar 1521 ed. Balan, Monum. Reform. Luth. 1883, S. 72, ed. Brieger, Al. u. Luther, 1884, S. 70s. Kalkoff a. a. O. S. 557.

- 16) Philipp v. Hessen an Georg v. Brandenburg vom 21. XII. 1529, publ. in H. v. Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1529/30, S. 201 (1910).
- 17) Reichstagsakten I, 586. 726.
- 18) Ibid. 567. 605. 621 ff. 704 f. 747. 750 A. 2. 773 f. 776 f. 798 A. 1. 837.
- 19) Wenn sie vielleicht auch etwas übertreiben, Reichstagsakten I, 777. 782 f. 789 f. 820. 825. 834.
- 20) Ibid. S. 519 ff. 539. 558.
- 21) Ibid. S. 656. 782.
- 22) Über die sog. Reformatio Sigismundi s. jetzt nam. die Einleitung zur Ausgabe von H. Werner, 1908.
- 23) Vgl. E. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (Görresgesellschaft, Sektion f. Rechts- und Sozialwissenschaft H. 6). 1909, S. 122 ff., die *confoederatio cum principibus ecclesiasticis* Mon. Germ. Const. II, 89 ff. Über die Praxis bis ins 15. Jahrh. Eichmann S. 139 ff. Aleander hat den Standpunkt voll vertreten und vortrefflich formuliert: *Che molti antiqui heretici sono stati così condannati dalli Summi Pontefici, alli quali spetta tale decisione et a Principi la execution seculare, quando sono rechiesti dal Pontefice* (ed. Brieger S. 20), ferner im Brief vom 27. Februar u. sonst.
- 24) Ulmann, Max. II, 729, Kalkoff, Zeitschr. f. Kirchengesch. XXV, 282.
- 25) Eichmann a. a. O. S. 122.
- 26) Ibid. S. 83 f. 125. Das Sächs. Weichbildrecht, Art. 5, 1 u. 2, ed. v. Daniels und v. Gruben, S. 71, über dasselbe s. Stobbe, Rechtsquellen I, 403 ff., Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 5. A. S. 696 f.
- 27) E. Friedberg, *De finium inter eccl. et civ. etc.* 1861, S. 227; U. Stutz, Kirchenrecht, S. 808.
- 28) Vgl. H. v. Schubert, Roms Kampf um die Weltherrschaft, 1888, S. 91.
- 29) So Kalkoff a. a. O. S. 283. 545. Wie sehr sich gerade darauf Friedrich d. Weise in seinem Rechtskampfe stützte, hat Kalkoff in seinen Untersuchungen „Zu Luthers römischem Prozess“ a. a. O. besonders deutlich gemacht.
- 30) ed. Brieger, S. 19 ²³.
- 31) Wenn Kalkoff solche Appellation auch tatsächlich durch die „Konkordate“ gewährleistet sieht, Dep. Aleanders S. 12. 33, A. 1, so muss gesagt werden, dass die Rechtsbegründung indirekt und schwach war.
- 32) Wenigstens erscheint er hier zuerst für unser Auge. Das auch von Kalkoff übersehene Schreiben, das sich Walch, Lutherausg. XV, 1887 ff., leider in keinem guten Abdruck, findet, mahnt dringend, dass man bei der Wichtigkeit der Sache ganz behutsam vorgehe, die ernestinischen Fürsten unter sich und mit den Landständen „für einen Mann stehen“ und einen gebürlichen Anstand erwirken, wie es das Recht wohl leide. Dem Bischof von Naumburg ist eilends Mitteilung zu machen. „Und dieweil vermutlich, das jetzt in Versammlung Röm. K. M. und der Khurfürsten des h. R. Reichs bebstliche Botschafften auch vorhanden sein, [erachten wir,] das Römischer Kais. Majestät und den Khurfürsten solche Sach, das gantz Römisch reich und christlichen Glauben belangend, vorgetragen und zu gebürlicher rechtlicher verhör und austrag kommen oder in andere wege — — abgeschafft werden mocht.“ Ist dies der Text und Sinn des Satzes, so ist zweifellos, dass der Wittenberger Senat mit einem Austrag der Sache vor Kaiser und Kurfürsten rechnet. Wie der Brief Stehlins, Schurfs und Beyers vom 22. Okt. (ib. S. 1879 f.) an Herzog Johann v. Sachsen zeigt, hatte die Universität sofort, nachdem ihr Eck die Bulle zugesandt hatte (3. Okt.), ein „Bedenken, was hierin zu thun“, an Friedrich und Johann überschickt. Hier kann der Gedanke schon ausgesprochen worden sein. Der Reichstag war damals zwar noch nicht angesagt, stand aber in sicherer Aussicht. Dass das Schreiben des Rektors Burckhard, das Friedrich in Köln empfing, aber erst am 18. aus Homberg beantwortete, Walch S. 1875, mit jenem Bedenken identisch ist, ist wahrscheinlich. Bei der Unterhandlung des Kurfürsten mit Aleander in Köln am 4. und 6. November tritt nur der Gedanke des Verhörs, nicht der des Verhörs auf oder vor dem Reichstag zu Tage. Das geschieht zuerst in dem Briefe Chièvres und Nassaus v. 27. Nov. an den Kurfürsten, der in einem verlorenen Brief darum ersucht hatte (s. Reichstagsakten II, 466, A. 2; Walch S. 2018). Ob der Kurfürst dem Kaiser bei den persönlichen Unterredungen mit Karl am Ende Oktober und Anfang November in Köln bereits davon gesprochen, muss offen bleiben. Luther selbst hatte in seinem „Erbieten“, das von einem inhaltlich verwandten Brief an den Kaiser begleitet war, vom Ende August ein Verhör „vor unverdächtigen gleichen geistlichen und weltlichen (*sacris et profanis*) Richtern“ gefordert, Weim. Ausg. VII, 481. 483,

und schliesslich ging die ganze Tendenz seiner Schrift „An den christlichen Adel“, die der Kurfürst empfing, ehe er zur Krönung abreiste, darauf, Kaiser und Reich zu Schiedsrichtern in seiner Sache aufzurufen.

33) Siehe für alles dies die Reichstagsakten II, 466 ff. und die Depeschen Aleanders, am bequemsten in der deutschen Ausgabe von Kalkoff² S. 189 ff. Zu den Quellen und der Literatur über Luther in Worms bis 1899 vgl. meine Aufsätze in Theol. Rundschau 1899, S. 369 ff., 401 ff. Am weitesten seitdem in die hier behandelten Fragen eingedrungen ist wieder Kalkoff, im 6. Abschnitt seiner Untersuchung „Zu Luthers röm. Prozess“, Z. f. K.-G. XXV, 543 ff. („Der Kampf des Kurfürsten auf dem Boden des Reichsrechts“).

34) Siehe den Anfang des 5. Briefes Aleanders über seine Unterredung mit Chièvres (Brieger S. 34, Kalkoff S. 51): . . poi disseli bene che non temeamo congreddi cum Martino Luther, perchè noi non habiamo ragione et lui el torto, ma *perchè non bisognava metter in controversia quello, chel Santissimo, vero giudice, havea giudicato et condemnato, deinde che li principi et popoli nè sapeano judicar di tal cosa, nè manco erano competenti giudici*, siccome nullo uomo del mondo altro chel Papa, como sempre è stato fatto. Ferner den Brief vom 27. Februar, bes. Brieger S. 74¹⁴ ff.: Der Erzbischof von Salzburg antwortete, er sei nicht für L.'s Berufung, aber tutti li principi et popoli. Noi respondessem, che non poteamo nè deveamo permettere, quantum in nobis est, che si *disputasse, auscultasse o interrogasse in cosa, dove antiqua concilia et Nostro Signore moderno tulerunt sententiam*; vgl. auch aus dem 1. Brief vom 14. Dez., bei Brieger S. 22³: sed, ut dixi, non bisogna metter in controversia l'autorità del Smo. *et star a judicio di laici*, de quali sono molti infetti. Ferner Balan S. 97¹ ff. und R.-A. II, 506¹ ff. Auf die prinzipielle Seite der Sache hat unter den Darstellern der Reformationsgeschichte eigentlich nur Egelhaaf I, 304 klar hingedeutet.

35) Siehe den Brief vom 27. Febr. in der vorigen Note: Aleander entrüstet sich schon Mitte Dezember über den Gedanken der Berufung, obgleich diese nach Chièvres Versicherung nur geschehen war, um Luther zum Widerruf Gelegenheit zu geben, Brieger S. 19²⁵ f.; er müsse vorher in der durch die Bulle vorgeschriebenen Form widerrufen haben, ehe er vor dem Reichstag erscheine, ib. S. 34¹³ ff. Das Bedenken der Stände vom 19. Februar (Reichstagsakten Nr. 69) gab für die Artikel des Glaubens Befragung, für „die anderen Punkte und Sachen“ Disputation zu, die kaiserl. Citation vom 6. März (Nr. 73) redet davon, dass man von Luther der ausgegangenen Lehren und Bücher halben „Erkundigung empfahe“ wollte. Der Kurfürst, der von Anfang an mehr gewollt hatte, setzte schliesslich mit Hülfe des Pfalzgrafen, nach der Weigerung L.'s zu widerrufen, auch das Letzte durch: „Luther in Gegenwart einiger Fürsten im Namen des ganzen Reichs durch Doktoren verhören zu lassen“ (di esaminarlo per alcuni dottori in presentia di alcuni principi per nome di tutto lo Imperio, Brieger S. 159³ ff.), vgl. Kalkoff a. a. O. S. 559. Die beiden Reichsvikare hatten dem Kaiser an der Luthersache gezeigt, dass er nicht gegen das neue Reichsrecht regieren könne, es war eine Machtprobe, die glückte.

36) Über dem letzten Stadium der Luthersache und dem Wormser Edikt schweben noch immer einige Rätsel. Die Berichte des Bayern Schwarzenberg und des Pfälzers Scheifelin (R.-A. Nr. 211 u. 214) zeigen, dass sich die Stände noch weitere Entschliessungen vorbehielten, vgl. auch Kalkoff, Dep. Al.'s S. 247, A. 1. Sie werden ergänzt durch die Schlussbemerkung in der Aufzeichnung des in Worms anwesenden und mitgebannten Nürnberger Ratschreibers Spengler, deren erste Hälfte von M. M. Mayer, Spengleriana S. 13 ff. 1830, in ausführlichem Exzerpt R.-A. Nr. 210 veröffentlicht ist, deren zweite unveröffentlichte sich in meinem Besitz befindet: „Die Stennde aber haben irer Majestät das geraten, das ir Mt dem Luther glait bis an sein gewarsam hallten und darnach noch dreissig tag ruen sollt was beschwerlichs wider ine auszgeen zu lassen. Nach verscheinung derselben zeit mocht alszdann die R. Mt mit wissen und rate der stennde sich entschliessen, was gegen Luthern verrer furzunemen sei. Über den Wert der Nachricht ist hier nicht zu handeln. Dass ihm das Edikt nie zugestellt sei, hat Friedrich später mehrfach versichert, s. Förstemann, Neues Urkundenbuch S. 219, R.-A. II, 659, A. 1. Dass das Wormser Edikt auf einem Entwurf ruhte, den Aleander schon vor der Eröffnung des Reichstags Ende Dezember fertig hatte, hat soeben Brieger erwiesen („Zwei bisher unbekannte Entwürfe etc.“, 1910).

37) Reichstagsakten, Jüngere Reihe, III. u. IV. Bd, 1901 u. 1905, beide noch von Adolf Wrede's sorgsamer Hand herausgegeben; Des kursächs. Rates Hans v. d. Planitz' Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521—23, herausg. von E. Wülcker und H. Virck 1899.

38) Virck in der Einl. zur Planitz-Ausgabe S. LXXV f. Unter den Räten überhaupt, nicht nur der Kurfürsten, war aber die Neigung zum Luthertum stark verbreitet. Ihr Anteil an dem Fortschritt der Reformation ist ein sehr bedeutender, ähnlich wie der mancher Ratschreiber und Kanzleivorsteher in den Städten. Von Sachsen ist das bekannt; es war Aleander schon in Worms auffällig und höchst ärgerlich, s. Brieger S. 26 s. f., dazu Kalkoff S. 41, A. 2, auch der Genosse Planitz' in Nürnberg, Philipp v. Feilitzsch, war ganz lutherisch. Nicht anders findet Aleander, dass es in Mainz steht. ib. S. 25¹² ff. Dass Kurfürst Albrecht von 1520—23 ganz unter dem Einfluss seines Rates Capito, des späteren Strassburger Reformators, stand, weiss man. Ihm sekundierte Sebastian v. Rothenhan, dem Hutten 1520 seinen *Vadiscus* gewidmet hatte und der, 1521 in würzburgische Dienste als Oberhofmeister getreten, in Nürnberg mit dem Magdeburgischen Kanzler Dr. Zoch in der entscheidenden Stunde Planitz half. Vorübergehend war auch Hans v. Schwarzenberg in kurmainzischen Diensten. Aber es galt allgemein: Planitz findet auf dem Nürnberger Reichstag Jan. 1523 die Majorität der Fürsten Luther entgegen, „ir reth aber seint der merer teil gut Lutherisch“ (s. S. 304¹⁹ ff.) vgl. genau das gleiche Urteil im Breve Clemens des VII, aus Aleanders Feder vom April 1524, bei Balan S. 336 (*consiliarios fere omnes esse Lutheranos*).

39) Virck ib. S. XCI. Die Bemerkungen Kalkoffs, Aleander gegen Luther, 1908, S. 128 ff., über die Stellung des Kurfürsten Ludwig in diesen Jahren, finde ich nicht ganz überzeugend. Das Schreiben R.-A. III, 781 vom 2. April 1522 erklärt sich aus dem Schrecken über den Wittenberger Bildersturm, der Agitation Herzog Georgs, die das Mandat des Regiments vom 20. Januar 1522 zur Folge hatte, der unklugen Schrift Luthers: Von beider Gestalt des Sakraments. Wir wissen aus Planitz, dass die Pfalzgrafen in ihrer Haltung unsicher waren, S. 90¹⁷ ff. (21. Febr.), aber ebenso, dass sie sich hüteten, etwas gegen Luther hören zu lassen, ausser wenn ihnen etwas „zu zeiten aus einer gehe und bewegung entwest“ und dass sie gleich darauf wieder, im selben April, jedes Vorgehen gegen Sachsen zu verhindern bereit sind, S. 127³⁸ ff. Bei den anderen, von Kalkoff angeführten Äusserungen gegen Luther spielt die Hauspolitik so stark mit, dass man ihnen für die persönliche Stellung wenig entnehmen kann. Dagegen steht dann die Ernennung der Heidelberger Strauss und Geiling. Der Kurfürst wird ähnlich wie Kasimir v. Brandenburg eine wesentlich politische Stellung bei religiöser Lauheit eingenommen, eine mittlere Linie verfolgt und tunlichst eine reichsgesetzliche Lösung wie jener gewünscht haben.

40) R.-A. II, 225⁵ ff. vgl. 177⁹ ff. 209²⁹ ff. 214³⁶ ff. 218²⁶ ff. 219²⁸ ff. 221⁵ ff. Virck a. a. O. S. LXXXVI f.

41) H. v. d. Planitz S. 73. 89 f., 110. 245 u. sonst u. R.-A. III, 252 ff.

42) Sie ist gerade in der Zeit gemacht worden, da Kurfürst Friedrich persönlich seine Stelle im Regiment einnahm und als fürstliche Vertreter Markgraf Kasimir und B. Georg v. Speier einberufen waren, vgl. Virck, Einl. S. CVII, Planitz S. 264² ff.

43) H. v. d. Planitz S. 288²⁷. 303 f. 306 ff., Einl. v. Virck S. CXXV f. Schwarzenberg und Zoch haben die Antwort auf das Schreiben des Nuntius abgefasst.

44) H. v. d. Planitz S. 308.

45) Über Kasimirs Stellung vgl. bes. Schornbaum, Die Stellung des Markgrafen Kasimir zur ref. Bewegung, 1900, über Schwarzenberg die Monographie von W. Scheel, 1905, dazu Kalkoff in d. Monatschrift f. höh. Schulen, VI, 506 ff., 1907, über Rothenhan, dessen Familie auch fränkisch war, Eyring 1739 und Wegele in Allg. Deutsche Biogr. Der letztere ist nach dem Bauernkrieg offenbar konservativer geworden und 1528 in der Gunst seines Bischofs und des Kaisers gestorben. Der Abschied: R.-A. III, 736 ff., speziell 757. Zugrunde liegt das Ausschussgutachten, ib. S. 417 ff., dessen Annahme sogar durch den Erzbischof von Salzburg wieder Schwarzenberg, Rothenhan und Zoch durchsetzten, Planitz S. 325. Die Bischöfe wollten das Konzil in einer deutschen Stadt nicht haben, denn „alle Reichsstädte wären gut lutherisch“ und „man müsste handeln, was ihnen gefällig“, ib. S. 331. Tatsächlich standen alle diese Entschliessungen stark unter dem Druck der erregten reformbegierigen Bürgerschaft Nürnbergs. Der Rat der Stadt beschloss seine evangelischen Prediger, wenn nötig, mit Gewalt zu schützen. Die freie Rede aller Stände auf dem Konzil, geistlicher und weltlicher, war in dem Ausschussgutachten gefordert, im Abschied ist das fortgelassen, dafür aber wurde in grösster Schärfe (S. 425) in der Antwort an Chierigati der Kurie ihre Schuld vorgehalten, wozu Papst Ha-

drians VI. Eingeständnisse das beste Material geliefert hatten, ib. S. 435 ff. Die Beschwerden wurden in eigener umfangreicher Schrift zusammengefasst, S. 645 ff. Über den ganzen Reichstag siehe die Monographie von O. Redlich, 1887. Welche Eindrücke sich an diesen Reichstag knüpften, beweist vielleicht nichts besser als die Aeusserung des schwäbischen Humanisten Wolfgang Rychard: von diesem Reichstag an werde er seine Jahre zählen (Keim, Schwäb. Ref.-Gesch. S. 23).

46) Dass der Abschied (R.-A. IV, 590 ff., spez. 603 f.) dem kaiserlichen Wunsch entsprechend die Durchführung des Wormser Edikts aufnahm, brachte zwar eine neue Unklarheit hinein, die Luther empörte und den Kurfürsten von Sachsen sowie die Städte verhinderte, ihn zu unterzeichnen. Tatsächlich war es nur eine Konzession an Papst und Kaiser, die durch den Zusatz „soviel ihnen — den Ständen — möglich“ um ihre Wirkung und durch die Fortsetzung, die Forderung der Nationalversammlung, sogar um ihren Sinn gebracht wurde. Vgl. über den Reichstag und den Abschied ausser E. A. Richter 1888 und J. Weizsäcker, Hist. Zeitschrift 1890, S. 201, die Dissertation von E. Brasse über das Speierer Nationalkonzil 1890, auch H. v. Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik 1910, S. 64 ff.

47) Responsio Campegii bei Balan, Monum. Ref. Nr. 152, p. 333: Nam in tanto hominum numero et diversitate disceptare de iis, quae pertinent ad fidem, periculosissimum semper fuit, quia sacrarum literarum imperiti et decretorum nostrae religionis expertes nihil possunt commodo de iis, quae ad fidem sunt statuere. Et maxime quia suspicandum est illuc plures conventuros animo in haeresim inclinato — — p. 334. Praeterea in hac congregatione si omnis ordinis homines, quod affectare videntur et petunt, admittentur et plebs una cum Principibus, Praelatis et comitibus sedeat et sententiam dicat, quid futurum sit quaeve decreta haberi inde possint, quisque sibi cogitet, auch ib. p. 342, vgl. Brasse S. 17. 22 ff. 26. 60. Dazu Ferdinands Instruktion für Karl von Burgund bei Chmel, Arch. f. Kunde oesterr. Geschichtsqu. I (1848), S. 83 ff. und Janssens Beurteilung in Gesch. des deutschen Volks II, 337 f.

48) Siehe Brasse S. 44 ff. 52 ff., über den Heidelberger Konvent, über den leider alle Akten fehlen, auch Egelhaaf I, 525 f. und Friedensburg, Regensb. Konvent, in Hist. Aufs. Waitz gewidmet S. 508 ff. Über die relativ geringe Bedeutung des kath. Regensb. Konvents auch A. v. Druffel, Abh. d. bair. Akad. VII (1886), 665 f., Egelhaaf S. 525 ff., Brasse S. 39 ff. Es ist sehr bezeichnend, dass Philipp von Freising, Kurfürst Ludwig's Bruder, dagegen protestiert, dass man durch irgend welche Beschlüsse in Regensburg dem Tag von Speier vorgreife, der in Nürnberg selbst von den Baiern gewünscht worden zu sein scheint. In Oberwesel waren die drei rheinischen Kurfürsten und der Pfälzer zusammen. Obgleich unsere Quellen uns nicht ganz klar sehen lassen, wird man die beiden rheinischen Zusammenkünfte so in den Zusammenhang einreihen dürfen, wie Brasse tut. Die ganze Wirkung des Nürnberger Beschlusses, auf seiten der Stände, des Nuntius, Papstes und Kaisers, beweist doch, dass die frühere Beurteilung Ranke's (II, 143 ff.) der Wahrheit noch näher kommt als etwa die entgegengesetzte Baumgartens, Karl V., II, 339 ff.

49) H. v. Schubert, Bekenntnisbildung und Religionspolitik S. 64 ff. (III. „Die Vorstufen des sächs.-fränk. Bekenntnisses“), nam. S. 73 f.

50) Schornbaum, Die Stellung des Markgrafen Kasimir etc. S. 47.

51) Friedensburg, Der Reichstag zu Speier, S. 8, Brasse S. 51 f.

52) Vgl. Egelhaaf S. 501. Die Fürsten beriefen sich, worauf Egelhaaf hinweist, hier auf das kaiserliche Recht im Sinne des römischen Rechts, dessen Rezeption ja ebenfalls den ganzen Prozess der religiösen Auseinandersetzung begleitet und mannigfach hineinspielt, — freilich sehr im Gegensatz zu ihrer sonstigen Auffassung. Wie sehr das Reichsregiment gerade damals mit Nachdruck und Würde seine Stellung als „eine Säule der Ordnung“ vertrat, beweist der grosse Reformentwurf, den es den Ständen vorlegte.

53) Im Ausschreiben des Augsburger Reichstages von 1530 standen bekanntlich die lockenden Worte: „man wolle eines jeglichen Gutbedünken, Opinion und Meinung in Liebe und Gütigkeit hören, verstehen und erwägen und sie zu einer einigen christlichen Wahrheit bringen und vergleichen“. Es ist bezeichnend, dass Kurf. Johann von Sachsen daraufhin zu der Meinung kam, dass „solcher Reichstag anstatt eines Konzilii oder Nationalversammlung gehalten“ werden sollte (Förstemann, Urkundenb. des Reichst. v. Augsb. I, 24), er sah im Augsburger Tag die kaiserliche Form der Ausführung des Speierer Tages von 1524.

54) Janssen, Gesch. des deutschen Volks im Zeitalter der Reformation III, 530; Egelhaaf II, 426 ff.